



## RECHTSSCHUTZ

# RUND UMS AUTO: WER IST IM RECHT?

**Allen Kfz-Lenkern, -Haltern und -Eigentümern stellen sich immer wieder rechtliche Fragen. Unser Partner D.A.S. Österreich beantwortet Leserfragen an die Autofachzeitschrift ALLES AUTO, hier ein aktueller Auszug:**

## LESERFRAGE:

Ich hatte meinen Audi 80 (Bj. '84) vollgetankt. Nach kurzer Fahrt begann das Auto zu ruckeln – der Motor starb ab. Ich konnte den Wagen nicht mehr starten und musste ihn abschleppen lassen. Bei der Reparatur bemerkte der Mechaniker, dass der getankte Sprit stark verunreinigt war. Ich musste den Tank auspumpen und die Benzinpumpe (zwei Jahre alt) tauschen lassen. Kann ich die Tankstelle dafür haftbar machen?

## D.A.S. RECHTSSCHUTZ:

Um einen Anspruch gegenüber der Tankstelle durchsetzen zu können, muss man einen Schaden nachweisen und den so genannten Kausalitäts-Beweis erbringen. Das wäre nur mit rascher Beweissicherung möglich, z.B. einer Kanister-Abfüllung aus der betreffenden Zapfsäule mit Rechnung bzw. einem Sachverständigen-Gutachten über Qualität und Herkunft des Sprits. Der im Tank befindliche Treibstoff muss eindeutig von der betreffenden Tankstelle stammen. Als Indiz dient die ursprüngliche Tankrechnung.

Zweitens muss auch der beschaffte Treibstoff ursächlich für den konkreten Schaden (hier defekte Benzinpumpe) verantwortlich sein. Sollte das zweifelsfrei feststehen, dann kann die Tankstelle belangt werden.

## LESERFRAGE:

Dürfen Polizeibeamte mit einer Laserpistole aus dem Auto die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges messen? Ist es

zulässig, dieses Messergebnis als Beweis für eine Geschwindigkeitsübertretung zu verwenden? Führt nicht eine solcherart durchgeführte Messung zu einem verfälschten Ergebnis?

## D.A.S. RECHTSSCHUTZ:

Die Messungen mit Laserpistolen müssen von einem Fixpunkt aus erfolgen, deshalb kann auch aus dem Streifenwagen gemessen werden. Bei schlechten Witterungsverhältnissen kommt es zusätzlich darauf an, ob das Gerät nach den Verwendungsrichtlinien und Betriebsvorschriften geeignet ist, ein unter diesen Bedingungen ein-



deutiges Messergebnis zu liefern.

Abgesehen davon wird eine so genannte Messtoleranz von drei km/h (unter 100 km/h) bzw. drei Prozent (über 100 km/h) vom Messergebnis abgezogen. Ein korrektes Ergebnis liefern nur geeichte Geräte, die regelmäßig kalibriert werden. Wenn Zweifel über die Richtigkeit des Messergebnisses bestehen, ist es sinnvoll, bei der Behörde die Vorlage des Eichscheins bzw. des Lagermess-Protokolls sowie die Verwendungsrichtlinien für das Messgerät zu beantragen.

## LESERFRAGE:

Ich wurde von einem Anrainer wegen angeblichen Schnellfahrens in einer 30 km/h-Zone angezeigt. Er hat mich mit einer Videokamera gefilmt und behauptet, anhand der Aufzeich-

nung die gefahrene Geschwindigkeit festgestellt zu haben. Ich muss mich nun bei der Polizei rechtfertigen.

Daher meine Frage: Ist es Privaten erlaubt, geschätzte Geschwindigkeitsübertretungen anzuzeigen? Darf ich von einer Privatperson gefilmt und daraufhin angezeigt werden? Und gilt eine solche private Videoaufzeichnung überhaupt als Beweis?

## D.A.S. RECHTSSCHUTZ:

Grundsätzlich dürfen Privatpersonen Anzeigen erstatten. Auch Videoaufzeichnungen können laut VwGH ein taugliches Mittel für die objektive

Geschwindigkeitsfeststellung sein. Geeichte technische Hilfsmittel haben allerdings eine höhere Beweiskraft. Geschätzte Geschwindigkeiten (z.B. laut einem ungeeichten Tacho) hat der VwGH nicht als Beweismittel anerkannt.

Bei einer Anzeige aufgrund privater Videoaufzeichnungen kann ein Rechtsmittel Erfolg versprechend sein, da bei solchen Videos von einer großen Ungenauigkeit ausgegangen werden muss. Private Videoaufzeichnungen von Geschehnissen in der Öffentlichkeit sind rechtlich in einer Grauzone angesiedelt. Solange diese Aufnahmen nicht veröffentlicht werden, kann gegen den Filmer nicht erfolgreich vorgegangen werden. Anders, wenn durch eine Videoanlage ständig der Eingangsbereich eines fremden Hauses überwacht wird. In einem solchen Fall wäre die Privatsphäre sicherlich verletzt.

**Welche rechtlichen Fragen sich auch immer ergeben: Der Kfz-Schutz der VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherung inklusive D.A.S. Rechtsschutz bietet die optimale Unterstützung für unsere Kunden!**